



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schulte bagtainer systems GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen der Schulte bagtainer systems GmbH (nachfolgend: bagtainer) und unseren Vertragspartnern, soweit diese Unternehmer iSv § 14 BGB sind und gelten mit Vertragsschluss als vereinbart. Sie gelten auch dann für künftige Geschäfte, wenn dies nicht in jedem Einzelfall noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten die nachstehenden Bestimmungen als angenommen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur und erst, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Ein fehlender Widerspruch verschafft den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners also keine Geltung.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Ist eine Bestellung als Angebot iSv § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der bestellten Ware – dies auch schon zu einem früheren Zeitpunkt – annehmen.

§ 3 Lieferung, Verpackung

- (1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Geschäftspartner zumutbar sind.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die entgegengenommene Ware sofort zu prüfen und eventuelle Beanstandungen uns umgehend in Textform (Fax oder mail genügt) bekannt zu geben, und zwar offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken des Mangels.
- (3) Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine sind wir dem Vertragspartner zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, es sei denn, wir haben die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Verzögerungsschaden ist jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere nicht ersetzt werden entgangener Gewinn oder Produktionsausfallkosten.
- (4) Die Bestimmung einer Lieferfrist bedeutet mangels besonderer Vereinbarung nicht, dass es sich um einen derart bestimmten Termin handelt, bei dessen Nichteinhaltung dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB zusteht.
- (5) Nimmt der Vertragspartner festbestellte Produkte nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin ab, kann bagtainer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der nicht abgenommenen Produkte, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen, es sei denn, es werden höhere Lagerkosten nachgewiesen. Der Vertragspartner kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale angefallen sind.
- (6) Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, werden die für den Versand erforderlichen Verpackungen zum Selbstkostenpreis berechnet und weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.

§ 4 Leistungshindernis bei höherer Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt vereinbaren die Parteien:

- (1) Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

- (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
 - (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und
 - (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:
- (a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - (d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - (e) Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäude und andere, vergleichbar elementare Betriebsstörungen.
- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
- (4) Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in lit. (c) dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- (5) Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- (6) Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 60 Tage überschritten hat.

§ 5 Gefahrenübergang (Übergabe)

- (1) Die Gefahr geht über bei Abholung bzw. im Falle des Versandkaufs bei Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Auslieferung bestimmte Person). Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden die Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (2) Die Gefahr geht ebenfalls auf den Vertragspartner über, wenn und sobald sich die Abholung oder die Zustellung der Lieferung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder er aus anderen Gründen in Annahmeverzug kommt.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (z.B. Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter) in der Zeit zwischen Abschluss dieser Vereinbarung und dem Lieferzeitpunkt wesentlich, ist bagtainer zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Abnehmer in Abänderung der vereinbarten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist bagtainer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der vorstehend genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmung der Abnehmer einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und bei Nichterreichen einer Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wesentlich i.S.v. S. 1 ist eine Änderung der Kostenfaktoren, wenn zwischen Abschluss dieser Vereinbarung und dem Lieferzeitpunkt eine Kostendifferenz von mehr als 10 % eingetreten ist.
- (3) Zahlungen sind frei Zahlstelle von bagtainer zu leisten. Die Zahlungen sind bar zu leisten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- (4) Wird eine Zahlung mit Letter of Credit (LC) oder Akkreditiv vereinbart, gibt bagtainer die Formalien des LC /Akkreditivs vor. Die Kosten des LC/Akkreditivs trägt der Vertragspartner. Bei Verzögerungen der Leistung, die bagtainer nicht zu vertreten hat, hat der Vertragspartner gegenüber bagtainer das LC/Akkreditiv zu verlängern. Den Verlängerungszeitraum bestimmt bagtainer. Die durch die Verlängerung entstehenden Kosten trägt ebenfalls der Vertragspartner.
- (5) Wird bagtainer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, können wir die Leistung verweigern, bis der Vertragspartner die Zahlung vollständig bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug gerät.
- (6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist bagtainer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % -Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von bagtainer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner ebenfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu. Dem Vertragspartner stehen allerdings keine Zurückbehaltungsrechte aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung zu.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Sind gelieferte Gegenstände mit einem Mangel behaftet, stehen dem Vertragspartner die Rechte aus § 437 BGB zu. Soweit eine gesetzliche Pflicht zum Tragen von zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen besteht, ist der Auftragnehmer nicht zur Tragung verpflichtet, soweit sie sich dadurch erhöhen, daß der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht wird. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (2) Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist zwingend verbietet.
- (3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßige Beanspruchung eintreten.
- (4) Bagtainer haftet im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung für Schäden – außer bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet bagtainer nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden

Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

§ 9 Haftung außerhalb der Gewährleistung

Bagtainer haftet für Schäden außerhalb der Ziffer 8 (Gewährleistung) – außer bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ebenfalls nur nach Maßgabe der Ziffer 8 Abs. 4.

§ 10 Produkthaftung

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Rücktritt im Falle der Insolvenz eines Vertragspartners

Wird über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist der andere Partner berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang aus dieser Vereinbarung zurückzutreten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände unserer Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und sie sorgfältig zu behandeln.
- (3) Vorbehaltsware darf der Vertragspartner nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und nur solange weiterveräußern, wie er uns gegenüber nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Er tritt uns allerdings bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus solchen Weiterveräußerungen mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer Erklärungen bedarf. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt uns der Vertragspartner mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (4) Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse oder wenn vergleichbare Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahe legen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann bagtainer in diesen Fällen nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber seinem Kunden verlangen.
- (5) Dem Vertragspartner ist es gestattet, Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden (Verarbeitung/Entstehen einer neuen Sache). Die Verarbeitung geschieht mit Wirkung für bagtainer. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für bagtainer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. An der neuen Sache steht bagtainer das anteilige Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Stoffe zu. Die verarbeitete Sache (neue Sache) gilt als Vorbehaltsware.
- (6) Für den Fall der Weiterveräußerung der neuen Sache tritt uns der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von bagtainer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu bedienen. Hinsichtlich der Einziehungsbefugnis sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Abs. 3 dieser Ziffer entsprechend.
- (7) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner

trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (nachfolgend: Schutzrecht) durch von uns gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erheben kann, haften wir gegenüber unserem Vertragspartner wie folgt:

- (a) Es gilt die Bestimmung zu § 7 Abs. 1 dieser AGB mit der Maßgabe, dass wir verpflichtet sind, nach Wahl des Vertragspartners entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt zu erwirken, das Produkt so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder das Produkt gegen ein mangelfreies auszutauschen. § 7 Abs. 2 dieser AGB gilt entsprechend.
- (b) Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund der Lieferung einer mit Schutzrechten behafteten Sache ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche nicht unverzüglich schriftlich benachrichtigt, eine Verletzung anerkennt oder uns nicht alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er und nicht wir die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(4) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(5) Im Übrigen gilt § 9 dieser AGB.

§ 14 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden von uns nicht anerkannt.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle unter der Geltung dieser Bestimmungen stehenden Rechtsverhältnisse ist der Sitz von bagtainer.

§ 16 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen ist der Sitz von bagtainer.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 17 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Wir speichern die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: Dezember 2020